Einwohnergemeinde

zuständiges Organ

Adressat Grundeigentümer

Ort und Datum

Mehrwertabgabe aus der Einzonung des Grundstücks Nr.      , GB      : Beauftragung einer Gutachterin/eines Gutachters

Sehr geehrte

Am       wurde Ihr Grundstück Nr.      , GB      , eingezont. Wenn ein Grundstück durch eine solche Änderung der Bau- und Zonenordnung einen Mehrwert von über 50'000 Franken erfährt, wird eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent des Mehrwerts erhoben (§§ 105 Abs. 3 und 105b Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

Zur Ermittlung des Mehrwerts beabsichtigen wir, die Gutachterin/den Gutachter mit einer Schatzung des Verkehrswerts Ihres Grundstücks zu beauftragen. Diese Gutachterin/Dieser Gutachter wird als Sachverständige/er nach §§ 93 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ernannt. Das bedeutet, dass für sie/ihn die gesetzlichen Ausstandspflichten nach § 14 VRG gelten und sie/er sich bei einem falschen Gutachten strafbar macht. Die Gutachterin/Der Gutachter wird bei der Auftragserteilung von uns über diese Pflichten und die Strafdrohung ermahnt (§ 95 VRG).

Sollten Sie begründete Einwendungen gegen die Ernennung dieses Sachverständigen haben, können Sie diese **innert 20 Tagen seit Zustellung** dieses Schreibens bei uns vorbringen.

Sobald das Sachverständigengutachten vorliegt, geben wir Ihnen Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Anschliessend werden wir die Veranlagungsverfügung erlassen.

Freundliche Grüsse